

# Grund für die Klage ist verschwunden

**Urteil** Ein Kantonsrichter hat eine Klage über übermässige Lärmimmissionen durch ein Zumba-Studio in einer Ennetseegemeinde zu behandeln. Speziell daran: Die Lärmquelle hat sich bereits in Luft aufgelöst, trotzdem werden sogar noch Zeugen gehört.

**Marco Morosoli**  
marco.morosoli@zugerzeitung.ch

Es gibt Gerichtsentscheide, die deren Leser in Erstaunen versetzen. Ein Entscheid, der in ebendiese Kategorie gehört, stammt von einem Einzelrichter am Zuger Kantonsgericht. Er hat sich mit einer Lärmklage in einer Ennetseegemeinde zu befassen. Drei Parteien in einer Liegenschaft reichen Ende November 2015 eine Klage wegen störenden Lärms ein. Die Quelle dieser Emission ist ein Fitnessstudio. Die Kläger verlangen, den sie und ihre Mieter störenden Lärm in einem Ausmass zu reduzieren, dass sie bei ihrer Arbeit nicht mehr gestört werden. Es ist die Rede von «mitreissender Zumba-Musik», «lauten Anfeuerungsrufen», «Klatschen», «Auspowern» und «Treten». Die Tätigkeiten würden, so die Kläger, «selbst im ersten Obergeschoss zu Vibrationen führen, die auf dem Bürostuhl wahrgenommen werden und ausserdem das Geschirr klirren lassen».

Die Beklagten haben sich dann – erwartungsgemäss – auf den Standpunkt gestellt, dem Rechtsbegehren sei nicht Folge zu leisten. Kurze Zeit später meldet der Rechtsvertreter der beklagten Partei, dass diese das

Mietverhältnis für das Fitnessstudio per Ende März 2017 aufgelöst habe. Die Kündigung habe sie schon ein halbes Jahr vorher eingereicht, als die Klage wegen Lärms gar noch nicht eingereicht worden war.

## Insgesamt drei Verhandlungen

So weit, so gut: Ein jeder würde jetzt erwarten, dass die Klage in einer gewissen Weise gegenstandslos geworden ist. Doch es gibt in diesem Sommer trotzdem drei Verhandlungen am Zuger Gericht, bei welchen dann sogar noch diverse Zeugen einvernommen worden sind. Grund dafür: Die Parteien können sich nicht einigen, wie die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt werden sollen.

Zuerst regelt der Einzelrichter prozessuale Fragen. Unter anderem hat er sich mit der Klageligitimation eines Verfahrens beteiligten zu befassen. Ein weiterer Punkt ist die Verteilung der Prozesskosten, wenn, wie in diesem Verfahren, die Lärmquelle zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht mehr vorhanden ist. Der Richter breitet alle Optionen aus, wie ein Fall abgeschlossen werden kann, bei dem offensichtlich der Klagegrund weggefallen ist. Er erwähnt dabei das Bundesge-

richt, das in einem ähnlich gelagerten Fall bestimmt habe, dass sich der Richter bei der Ausübung des Ermessens nicht auf ein einziges Kriterium versteifen darf, sondern alle zu berücksichtigen habe.

## Massstab eines Durchschnittsmenschen

Ein Hilfsmittel ist dabei, wie sich der «mutmassliche Prozessaus-

«Es rechtfertigt sich, die volle Gerichtsgebühr zu berechnen.»

**Der Einzelrichter**

gang» entwickelt hätte. So beurteilt er also eine Lärmquelle, die gar nicht mehr existiert. Der Richter müsse in einem solchen Fall für seinen Entscheid den Massstab «des Empfindens eines Durchschnittsmenschen» zu Grunde legen.

Dabei muss der Richter des Weiteren bei der Frage, ob eine Einwirkung übermässig ist, die Lage wie auch die Beschaffenheit des Grundstückes sowie den Ortsgebrauch mit einbeziehen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Betrieb eines Zumba-Studios in der besagten Umgebung zonenkonform sei. Der Richter nimmt sich auch noch die Mühe, zu erklären, was unter dem Wort Zumba zu verstehen ist. Es sei eine Mischung aus Aerobic und überwiegend lateinamerikanischen Tanzelementen. Wie eingangs erwähnt, fühlen sich die Kläger durch den Betrieb des Fitnessstudios «gestört». In der Liegenschaft, in der die Kläger arbeiten, seien «mässig störende Betriebe» zugelassen.

## Es gibt kein einheitliches Bild

Damit nicht genug. Der Richter lässt auch noch Zeugen vernehmen, daraus ergebe sich «kein einheitliches Bild». Einige nehmen die Bässe wie auch die

Anfeuerungsrufe während der Zumba-Lektionen deutlicher wahr als andere. Die Geräusche aus dem Studio werden «recht störend», «ziemlich störend» und «sehr störend» wahrgenommen. Ein Zeuge erwähnt, dass er durch die Immissionen abgelenkt werde und der Bass störe. Eine andere Zeugin fühlt sich durch die laute Musik «belästigt». Den Bass bezeichnet die gleiche Person als «nervig». Der Richter zieht bei der Beurteilung dann die Aussagen der Zeugen heran, die nichts mit den Parteien zu tun haben. Der Richter hält dabei fest: «Mithin ist zusammenfassend davon auszugehen, dass vom Tanzstudio der Beklagten insbesondere störende Lärmimmissionen ausgehen. Der Richter stellt ebenfalls fest, dass die Nutzer der Liegenschaft in unmittelbarer Nähe des Fitnessstudios «ein stilles Gewerbe betreiben».

Dann schlussfolgern die Beklagten, dass wohl nur eine unabhängige Expertise sinnvoll sei. Sie monieren zudem, dass in dem besagten Verfahren keine Lärmessungen durchgeführt worden seien. Diesen Einwand schiebt der Richter zur Seite: «Die Beklagten haben es versäumt, in der Klageantwort oder im ersten Vortrag ein Gutachten

zu verlangen.» Zudem habe er, der Richter selbst, die Beklagten darauf hingewiesen, allfällige Beweise zu nennen.

Ebenfalls erwähnt der Richter, dass die Beklagten nach der Schlichtungsverhandlung Anfang September 2015 und der Klageerhebung Ende Jahr nicht darauf hingewiesen haben, dass sie die Kündigung für die Räumlichkeiten des Fitnessstudios eingereicht hätten. Damit haben die Beklagten «unnötige Kosten» verursacht.

## Ein teurer Leerlauf

Unter Berücksichtigung «des mutmasslichen Prozessausganges» sei es durchaus rechtfertigt, die Kosten durch beide Parteien hälftig zu teilen. Bezüglich des Tarifs schreibt der Einzelrichter: «Da vorliegend trotz Gegenstandslosigkeit über den mutmasslichen Prozessausgang zu befinden war und acht Zeugen und die Parteien einzuvernehmen waren, rechtfertigt es sich, die volle Gerichtsgebühr zu berechnen.» Die Gerichtskosten werden mit 2760 Franken beziffert. Die Kosten für die Rechtsvertreter kommen wohl noch dazu. Ein teurer Leerlauf für alle Beteiligten. Das Urteil ist rechtskräftig.

## Multimedia-Show im Lorzensaal

**Cham** Der bekannte Fotograf und Autor Michael Martin präsentiert seinen neuen Vortrag «Planet Wüste», eine Bilderreise durch die Trocken- und Eiswüsten der Erde. Michael Martin reist mit seinen Zuschauern vom Nordpol zum Südpol und umrundet dabei viermal die Erde – mit Motorrad, Hundeschlitten, Kamel, Geländewagen, Helikopter und auf Ski, wie die Veranstalter mitteilen. Am kommenden Sonntag, 22. Oktober, gastiert der Abenteurer mit seiner Show im Lorzensaal in Cham. Der Multimedia-Vortrag beginnt um 16 Uhr. Türöffnung ist jeweils 45 Minuten vor dem Anlass, der Vortrag dauert 2 Stunden und 20 Minuten. Weitere Informationen und Vorverkauf: [www.explora.ch](http://www.explora.ch). (red)

## Gratulation

### 90. Geburtstag

Heute feiert Lina Hoppler-Omlin an der Grabenstrasse 1E in Baar ihren 90. Geburtstag. Wir gratulieren der Jubilarin herzlich und wünschen ihr alles Gute. (red)

## Gnadenhochzeit und 90. Geburtstag

Heute feiert Josy Affentranger-Felber in der Breiten in Oberägeri ihren 90. Geburtstag. Ausserdem feierten sie und ihr Ehemann Hans Affentranger-Felber gestern ihren 70. Hochzeitstag. Zu diesem schönen Ehrentag und zum Geburtstag gratulieren wir herzlich und wünschen beiden alles Gute. (red)



Flasche «Zuger Kirschwasser» der Brennerei Speck-Stadler, Zug, 1885: Sie gilt als die älteste erhaltene gebliebene Kirschflasche im Kanton Zug mit Originalabfüllung. Bild: Privatarchiv Fritz Weber, Oberwil

Franz Josef Leonz Nikolaus Speck-Stadler (1821–1875) war gelernter Nagelschmied, arbeitete aber als Milch- und Schnaps-händler. 1851 gründete er mitten

in der Stadt Zug, im 1804/1805 neu erbauten «Roosenhaus» an der Ägeristrasse 9/Kapuzinergasse, eine Kirschdestillation mit Milchgeschäft und Kolonialwarenhandlung. Das Haus kaufte Speck vom Seidenhändler Beat Jakob Roos. Das Wappen der ursprünglichen Besitzerfamilie Roos am Haus wurde später durch das Wappen der Familie Speck ersetzt. Vermutlich 1876 übernahm der Sohn Karl Josef Ferdinand Speck-Garnin (1851–1898) den Betrieb.

Die «Branntwein-Brennerei» florierte und stellte als Spezialität «Zuger Kirschwasser» her, Speck-Garnin bezeichnete sich als «Hauptmann und Schnaps-händler». Gemäss einer überlieferten Rechnung vom 27. Mai 1887 erhielt die Firma Speck-Stadler 1883 an der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich eine Auszeichnung.

## Älteste Zuger Kirschflaschen

Überliefert ist auch eine Flasche mit Originalkirsch und Original-etikette «Zuger Kirschwasser Speck-Stadler» von 1885. Sie gilt zusammen mit einer Flasche der Bauernbrennerei Boog in Kemmatten (Chämleten) in Hünenberg See aus dem gleichen Jahr als die bisher älteste erhaltene Kirschwasserflasche des Kantons Zug und befindet sich heute bei Specks Nachfahren in Oberwil. Eine weitere originale Flasche mit «Zuger Kirschwasser Speck-

## Speck-Stadler, Zug, 1851: Handel mit Milch und Schnaps

**Kirschserie (4/10)** Die Kirschwasser-Destillieren in der Stadt Zug 1798–2017: ein hochprozentiges Stück Wirtschafts-, Gesellschafts- und Kulinarikgeschichte.



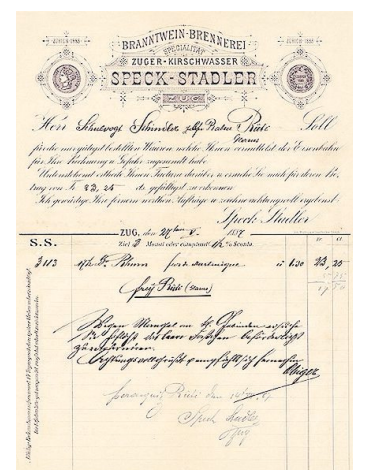
Medaille «Agricultura Helvetica» (Landwirtschaftsausstellung), 1883: Speck-Stadler wurden an der Schau, die gleichzeitig als Teil der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich stattfand, ausgezeichnet. Bild: Firmenarchiv Arnold Dettling, Brunnen

Stadler» aus dem Jahr 1892 wurde ebenfalls familienintern weitervererbt und befindet sich in einer privaten Sammlung in Zug.

Karl Josef Ferdinand Speck-Garnin starb 1898 unerwartet, als er dabei war, auf der Zuger Schützenmattwiese das Eidgenössische Offiziersfest zu organisieren. Die Branntwein-Brennerei Speck-Stadler wurde vermutlich ab 1901 von seiner Witwe Katharina und

den Kindern weitergeführt und ab 1910 von Leo Speck-Wolf (1889–1965). Wie lange der Betrieb bestand, ist nicht bekannt.

Die 1851 gegründete Firma Speck-Stadler an der Ägeristrasse 9 gehörte zusammen mit Wyss (ab 1851 in der Münz an der Zeughausgasse 14/16), den Gebrüder Bossard (ab 1866 an der Grabenstrasse 1) und Keiser (ab 1883 an der Ägeristrasse 40) zu den



Briefpapier der «Branntwein-Brennerei, Speck-Stadler, Zug», 27. Mai 1887: Die Destilliererei war auf Zuger Kirschwasser spezialisiert. Bild: Privatarchiv Ueli Kleeb, Zug

Kirschwasserbrennereien, die ihr Gewerbe mitten in der Zuger Altstadt ausübten.

**Ueli Kleeb**  
redaktion@zugerzeitung.ch

## Hinweis

Gekürzter Vorabzug über das Zuger Kirschgewerbe aus dem neuen Buch «Chriesi, Kirschenkultur rund um Zugersee und Rigi», herausgegeben von DNS-Transport Zug (Ueli Kleeb und Caroline Lötscher), welches im Dezember erscheint und bei der Edition Victor Hotz ([edition@victor-hotz.ch](http://edition@victor-hotz.ch), 041 748 44 44) zum Preis von 88 Franken vorbestellt werden kann.